



Hinweise für Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Inhalt

1	Was ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten?	3
2	Besteht die Möglichkeit, meine Versicherung fortzuführen?	3
3	Habe ich Anspruch auf Betriebsrentenleistungen?	3

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: versicherungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Was ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten?

Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses endet auch Ihre Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Ihr letzter Arbeitgeber meldet Sie bei uns, Ihrer ZMV ab. Eine Fortführung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Wenn Sie eine neue Anstellung bei einem öffentlichen, kommunalen Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen, läuft Ihre Pflichtversicherung unter der bisherigen Versicherungsnummer weiter. Der neue Arbeitgeber meldet Sie bei uns, Ihrer ZMV an.

Sollten Sie ein neues Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns beginnen, können die bei uns zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten an die neue Zusatzversorgungseinrichtung übertragen oder anerkannt werden, vorausgesetzt, der neue Arbeitgeber ist ebenfalls Mitglied einer Zusatzversorgungskasse oder der VBL. Dafür müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der neuen Zusatzversorgungseinrichtung stellen.

2 Besteht die Möglichkeit, meine Versicherung fortzuführen?

Sofern Sie bei uns eine freiwillige Versicherung, die ZMV-PlusPunktRente abgeschlossen haben, können Sie Ihre freiwillige Versicherung fortführen und weiterhin Versorgungspunkte für Ihre Betriebsrente erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihre freiwillige Versicherung vor dem Ende der Pflichtversicherung abgeschlossen haben und Ihr Arbeitsverhältnis nicht wegen Renteneintritts beendet wurde.

Die Fortführung der freiwilligen Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung Ihrer Pflichtversicherung bei Ihrer ZMV beantragt werden.

3 Habe ich Anspruch auf Betriebsrentenleistungen?

Die ZMV gewährt folgende Rentenarten:

- ✓ Altersrenten für Versicherte
- ✓ Erwerbsminderungsrenten für Versicherte
- ✓ Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten

Ein Anspruch auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung besteht, wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung) erfüllt ist. Alternativ kann eine Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gewährt werden, wenn ab dem 01.01.2018 eine Pflichtversicherung von mindestens 36 Monaten bei einem Arbeitgeber bestand.

Sollte eine Eigenbeteiligung am Zusatzbeitrag geleistet worden sein, besteht auch ohne Erfüllung der Wartezeit ein Rentenanspruch aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung sowie ggf. gewährten Zulagen aus der „Riester“-Förderung.

Für Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung ist keine Wartezeit erforderlich.

Die Betriebsrente ist mit dem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der ZMV zu beantragen.

Ein Anspruch auf Betriebsrente kann nicht mehr geltend gemacht werden für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der ZMV eingegangen ist (Ausschlussfrist).

Weitere Informationen finden Sie im Hinweisblatt „ZMV-H-002 – Hinweise zur Betriebsrente aus der Pflichtversicherung“ unter <https://www.vmv-zusatzversorgung.de/rentner/formularehinweise>.